

Wem gehört das Geld

Budget, Verträge und Unterschriften im Leben mit Assistenz — und warum ausgerechnet hier entschieden wird, ob jemand ein eigenes Leben führt

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

23. August 2026

Arbeitsfassung — Teil der Assistenz-Linie innerhalb dieser Reihe. Der Text beantwortet drei Fragen: Was bekommt eine Person, die Assistenz braucht, tatsächlich in die Hand — und was muss sie dafür tun? Welche Verträge unterschreibt sie, und was steht darin? Und was geschieht an der Stelle, an der jemand nicht schreiben und nicht sprechen kann, aber über sein Geld bestimmen soll? Der Text beschreibt das deutsche System; die Paragrafen wurden am 23.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen. Er ist eine Orientierung, keine Rechtsberatung und keine Hilfsmittelversorgung.

Inhalt

1. Der Prüfstein heißt Geld
 2. Zwei Töpfe seit 2020
 3. Das Persönliche Budget
 4. Die Kehrseite: Macht und Arbeit wandern zusammen
 5. Arbeitgeberin der eigenen Assistenz
 6. Einkommen und Vermögen
 7. Verträge, die eine Person unterschreibt
 8. Wer unterschreibt, wenn jemand nicht schreiben kann
 9. Wie Menschen um ihr Geld gebracht werden
 10. Wörter, die auf ein Gerät gehören
 11. Grenzen dieses Textes
 12. Fazit in fünf Sätzen
 13. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Der Prüfstein heißt Geld

Über Selbstbestimmung lässt sich lange reden, ohne dass sich etwas ändert. Über Geld nicht. **Geld ist die Stelle, an der sich zeigt, ob eine Person tatsächlich entscheidet oder ob über sie entschieden wird** — täglich, in kleinen Beträgen, ohne dass je ein Konflikt sichtbar würde.

Jede Entscheidung, die etwas kostet, braucht drei Dinge: eine Person, die verfügen darf; Zugriff auf das Geld; und die Möglichkeit, das Gewünschte auszudrücken, bevor jemand anderes es tut. Fehlt eines davon, entscheidet ein anderer — auch dann, wenn niemand das beabsichtigt.

Bei Menschen, die auf Unterstützte Kommunikation angewiesen sind, fehlt regelmäßig das dritte. Sie sind Verfügungsberechtigt, sie haben ein Konto, und trotzdem kauft jemand anderes ihre Kleidung. Nicht aus Böswilligkeit, sondern weil der Weg vom Wunsch zum Wort länger ist als die Geduld im Laden.

Deshalb gehört Geld nicht ans Ende einer Reihe über Assistenz, sondern in ihre Mitte. Was hier schief läuft, korrigiert kein Gesamtplan.

2. Zwei Töpfe seit 2020

Wer das heutige System verstehen will, muss eine einzige Trennlinie kennen. Seit dem 1. Januar 2020 — mit der letzten Stufe des Bundesteilhabegesetzes — sind zwei Dinge auseinandergezogen, die vorher in einem Topf lagen. Die **Fachleistung** — Assistenz, Begleitung, Förderung, Unterstützte Kommunikation, Mobilität — ist Eingliederungshilfe und steht in Teil 2 des SGB IX. Der **Lebensunterhalt** — Essen, Kleidung, Strom, Miete, Telefon — steht im SGB XII, meist als Grundsicherung.

Das klingt nach Verwaltungsgliederung und ist ein Paradigmenwechsel. Vor 2020 bekam eine Person in einer Einrichtung ein Paket: Wohnen, Essen, Betreuung, dazu einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. **Seit 2020 bekommt sie Geld und kauft davon.** Der Regelsatz, heißt es in § 27a Abs. 3 SGB XII, ist ein Pauschalbetrag, *über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden.*

Zwei Folgerungen werden ständig übersehen. **Erstens: Den Barbetrag gibt es hier nicht mehr.** Der Barbetrag des § 27b Abs. 2 SGB XII gehört zum Recht der Einrichtungen nach dem SGB XII, etwa dem Pflegeheim. In den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist er entfallen; wo dort heute noch von »Taschengeld« gesprochen wird, beschreibt das Wort keine Rechtslage, sondern eine Gewohnheit.

Zweitens: Die Trennung hat einen Preis. Erwachsene in besonderen Wohnformen werden der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet, also niedriger als eine allein lebende Person, weil sie keinen eigenen Haushalt führten. Für die Unterkunft gilt eine gedeckelte Angemessenheitsgrenze; was mehr als 25 Prozent darüber liegt, trägt die Eingliederungshilfe (§ 42a Abs. 5 und 6 SGB XII).

3. Das Persönliche Budget

Das Persönliche Budget ist keine eigene Leistung. **Es ist eine Form, in der man vorhandene Leistungen bekommt** — statt als Sachleistung durch einen Dienst als Geld auf das eigene Konto (§ 29 SGB IX).

Der Anspruch ist stärker formuliert, als viele annehmen: Auf Antrag *werden* Leistungen in dieser Form ausgeführt, um »in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben« zu ermöglichen. Das Budget kann mehrere Träger umfassen und wird dann als eine Leistung erbracht; es geht auch mit einem einzigen. Ausgezahlt wird in der Regel monatlich als Geld, Gutscheine brauchen einen Grund. Die Bindung dauert sechs Monate, die Bedarfsermittlung wird in der Regel alle zwei Jahre wiederholt.

Eine Grenze gehört dazu: Die Höhe *soll* die Kosten aller bisher festgestellten Leistungen nicht überschreiten. Das Budget ist kein Zuschlag für Selbstorganisation, sondern eine Umwidmung — bei ausdrücklich mitgedachtem Bedarf an Beratung und Unterstützung.

Der am wenigsten verstandene Punkt ist die **Zielvereinbarung**. § 29 Abs. 4 SGB IX verlangt vier Mindestinhalte: die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, die Erforderlichkeit eines Nachweises zur Bedarfsdeckung, die Qualitätssicherung und die Höhe der Teil- und des Gesamtbudgets. Sie ist ein Vertrag, und sie hat Zähne: Beide Seiten können aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen — für den Träger insbesondere dann, wenn Nachweis und Qualitätssicherung nicht eingehalten werden. Und dann folgt ein Satz, den man gelesen haben muss: *Im Fall der Kündigung der Zielvereinbarung wird der Verwaltungsakt aufgehoben*. Im Klartext: Wer die Nachweispflicht nicht erfüllt, verliert nicht ein bisschen Geld, sondern die Bewilligung.

4. Die Kehrseite: Macht und Arbeit wandern zusammen

Das Persönliche Budget wird zu Recht als Instrument der Selbstbestimmung beschrieben. Selten wird daneben gesagt, was es kostet — nicht an Geld, sondern an Arbeit.

Wer ein Budget führt, führt eine kleine Verwaltung. Belege sammeln, Verwendung nachweisen, Fristen halten, Rechnungen prüfen, Zahlungen anweisen; im Arbeitgebermodell zusätzlich Lohnabrechnung, Meldungen, Dienst- und Urlaubsplanung. Diese Arbeit fällt jeden Monat an und wird nicht zusätzlich bezahlt — sie steckt in der Deckelung.

Wer ein Budget führt, trägt Risiko. Fällt eine Assistenzkraft aus, ist das nicht mehr das Problem eines Dienstes. Wird zu knapp gerechnet, endet das Geld vor dem Monat. Und die Unterstützung beim Führen des Budgets muss aus demselben Budget bezahlt werden, das für die Assistenz gedacht war.

Daraus folgt keine Warnung, sondern eine nüchterne Feststellung: **Das Budget verschiebt Macht und Arbeit in dieselbe Richtung.** Wer die Macht will, bekommt die Arbeit dazu. Das ist kein Konstruktionsfehler, sondern die Struktur der Sache — aber es gehört gesagt, bevor jemand unterschreibt.

Für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die nicht sprechen und nicht schreiben, kommt eine unbequeme dritte Feststellung hinzu: **Wo die Person die Verwaltung nicht selbst führen kann, führt sie jemand anderes — und dieser jemand hat dann Zugriff auf ihr Geld.** Das Budget löst die Frage der Selbstbestimmung hier nicht, es verlagert sie: von »welcher Dienst kommt« zu »wer verwaltet mein Konto«. Die zweite ist die härtere.

5. Arbeitgeberin der eigenen Assistenz

Mit einem Budget lassen sich Assistenzkräfte selbst anstellen — das Arbeitgebermodell. Die Alternative ist das Dienstleistungsmodell, bei dem ein Dienst die Kräfte beschäftigt und die Person eine Leistung einkauft. Rechtlich möglich ist der Weg über § 29 SGB IX und, für Sachleistungen außerhalb von Rehabilitationseinrichtungen, über § 8 Abs. 2 SGB IX.

Was in dem Wort »Arbeitgeberin« steckt, wird selten aufgezählt: Lohn mindestens in Höhe des Mindestlohns; Sozialversicherung samt Meldungen und gesetzlicher Unfallversicherung; Lohnsteuer; mindestens 24 Werktage Urlaub (§ 3 BUrlG), für die es eine Vertretung braucht; Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen (§ 3 EFZG), von der kleine Arbeitgeber über das Umlageverfahren einen Teil erstattet bekommen, während Mutterschaftsleistungen voll erstattet werden (§ 1 AAG); dazu Arbeitszeitrecht und Haftung im eigenen Haushalt.

Ein Punkt wird dabei fast immer falsch dargestellt: **Der allgemeine Kündigungsschutz greift erst oberhalb der Kleinbetriebsschwelle** — für nach dem 31.12.2003 begonnene Arbeitsverhältnisse ab mehr als zehn Beschäftigten (§ 23 Abs. 1 KSchG). Ein Assistenzhaushalt liegt fast immer darunter. Das entlastet die Arbeitgeberseite und *schwächt die Stellung der Assistenzkräfte* — man sollte es kennen, bevor man es als Vorteil verbucht.

Im Arbeitgebermodell wählt die Person selbst aus, bestimmt Dienstplan und Aufgaben und bindet ihre Kräfte an sich; sie trägt dafür Verwaltung und Ausfallrisiko. Im Dienstleistungsmodell trägt der Dienst beides, und die Person zahlt mit weniger Einfluss darauf, wer kommt und wie lange dieselbe Person bleibt. **Beides ist legitim, und beides lässt sich mischen** — etwa ein Grundgerüst über einen Dienst, ein Teil in eigener Regie, oder ein Budget, dessen Verwaltung vergeben wird, während die Personalauswahl bei der Person bleibt.

Für Menschen, die nicht sprechen, ist dabei ein Kriterium wichtiger als jede Kostenrechnung: **Kontinuität**. Eine Assistenzkraft, die ein Kommunikationssystem bedienen, die individuellen Zeichen lesen und die Wartezeit aushalten kann, ist nicht in zwei Wochen ersetzbar. Wo Personal ständig wechselt, sinkt die kommunikative Erreichbarkeit der Person, unabhängig von der Qualität des Geräts. Das gehört ausdrücklich in die Bedarfsermittlung, weil es sonst niemand vorbringt.

6. Einkommen und Vermögen

Hier ist Genauigkeit wichtiger als anderswo, weil eine falsche Zahl bares Geld kostet. Die Trennung, die alles ordnet: **Für die Fachleistung und für den Lebensunterhalt gelten verschiedene Regeln.**

Für die Eingliederungshilfe gibt es seit 2020 keine Kostenbeteiligung im alten Sinne, sondern einen *Beitrag zu den Aufwendungen* nach den §§ 135 bis 142 SGB IX. Maßgeblich ist das Einkommen des Vorvorjahres — die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 EStG, bei Renten die Bruttorente (§ 135 SGB IX). Die Freibeträge sind in Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IX ausgedrückt: 85 Prozent bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, 75 Prozent bei nicht versicherter Erwerbstätigkeit, 60 Prozent bei Renten; dazu 15 Prozent für Partner und 10 Prozent je unterhaltsberechtigtem Kind (§ 136 SGB IX). **Der Beitrag beträgt monatlich 2 Prozent** des übersteigenden Betrages, abgerundet auf volle 10 Euro und von der Leistung abgezogen (§ 137 SGB IX). Der Vermögensfreibetrag liegt bei 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße an

Barvermögen, zusätzlich zu den geschützten Gegenständen des § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 10 SGB XII (§ 139 SGB IX). Und ein ganzer Katalog ist beitragsfrei — heilpädagogische Leistungen, medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben und an Bildung (§ 138 Abs. 1 SGB IX); dafür wird auch kein Vermögen eingesetzt (§ 140 Abs. 3 SGB IX).

Eine Zahl nenne ich hier bewusst nicht: die Bezugsgröße in Euro. Sie wird jährlich neu festgesetzt. Die Prozentsätze stehen fest, der Eurobetrag nicht — er ist beim Träger zu erfragen oder aus der amtlichen Bezugsgröße des laufenden Jahres selbst zu errechnen.

Für die Grundsicherung gelten die engeren Regeln des SGB XII. Das geschützte Vermögen ergibt sich aus § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung: **10.000 Euro für die nachfragende Person**, 500 Euro für jede weitere überwiegend unterhaltene Person. Dieser Betrag wurde zum 1. Januar 2023 angehoben; er steht in einer Rechtsverordnung und ist auf demselben Weg wieder änderbar.

Die wichtigste praktische Folge: Wer Eingliederungshilfe *und* Grundsicherung bezieht, unterliegt beim Vermögen der strengerer Grenze des SGB XII; die großzügigere Regelung des § 139 SGB IX gilt nur für die Fachleistung. Wer genug eigenes Einkommen hat, um ohne Grundsicherung auszukommen, behält die 150-Prozent-Grenze. Das ist einer der stärksten Gründe für eigenes Erwerbseinkommen — und einer der am schlechtesten erklärten.

7. Verträge, die eine Person unterschreibt

Ein erwachsenes Leben besteht aus Verträgen. Vier begegnen im Assistenzkontext regelmäßig.

Der Assistenzvertrag. Im Dienstleistungsmodell ein Vertrag mit dem Dienst, im Arbeitgebermodell ein Arbeitsvertrag mit jeder einzelnen Kraft. Worauf zu achten ist: Was ist geschuldet — Stunden oder Aufgaben? Wer entscheidet über den Einsatzplan? Was passiert bei Ausfall? Und, für UK-Nutzende zentral: **Steht die Bedienung des Kommunikationssystems in der Aufgabenbeschreibung?** Wenn nicht, ist sie freiwillig, und Freiwilliges verschwindet unter Zeitdruck zuerst.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag. Das WBVG gilt, wenn ein Unternehmer zugleich Wohnraum überlässt *und* Pflege oder Betreuung erbringt — auch bei getrennten, aber voneinander abhängigen Verträgen (§ 1 WBVG). Drei Punkte daraus sind stark und werden kaum genutzt. § 3 Abs. 1 WBVG verlangt Information vor Vertragsschluss *in Textform und in leicht verständlicher Sprache* — eine gesetzliche Verankerung von Einfacher Sprache im Vertragsrecht, die man einfordern darf. § 6 WBVG verlangt Schriftform, eine Einzelbeschreibung der Leistungen und eine getrennte Ausweisung des Entgelts nach Wohnraum, Pflege, Verpflegung. Und § 11 WBVG gibt der Verbraucherseite ein Kündigungsrecht, das dem Mietrecht deutlich überlegen ist: spätestens am dritten Werktag zum Monatsende, in den ersten zwei Wochen jederzeit, bei einer Entgelterhöhung zu deren Zeitpunkt, aus wichtigem Grund fristlos.

Der Werkstattvertrag. Menschen im Arbeitsbereich stehen in einem *arbeitnehmerähnlichen* Rechtsverhältnis zur Werkstatt; der Werkstattvertrag regelt dessen Inhalt (§ 221 SGB IX). Das Entgelt besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes und einem Steigerungsbetrag nach Arbeitsmenge und Arbeitsgüte. *Arbeitnehmerähnlich* heißt nicht *Arbeitnehmer*: Mindestlohn und Kündigungsschutzgesetz gelten hier nicht.

Der Handyvertrag. Er steht hier, weil er für viele die erste eigene laufende Zahlungsverpflichtung ist. Nach § 56 TKG darf die anfängliche Laufzeit höchstens 24 Monate betragen, und es muss ein Angebot mit höchstens zwölf Monaten geben; nach stillschweigender Verlängerung ist monatlich und kostenfrei kündbar. Im Fernabsatz kommen 14 Tage Widerrufsrecht hinzu (§§ 312g, 355 BGB).

Und ein Satz, der für alle vier gilt: **Man darf einen Vertrag mitnehmen, in Ruhe lesen lassen und erst später unterschreiben.** Wer das nicht sagen kann, braucht dafür ein Feld auf dem Gerät.

8. Wer unterschreibt, wenn jemand nicht schreiben kann

Das ist der Kern, und er beginnt mit einem verbreiteten Irrtum. **Rechtliche Betreuung ist keine Entmündigung.** Die Entmündigung ist 1992 abgeschafft worden. Wer eine Betreuerin oder einen Betreuer hat, bleibt geschäftsfähig und darf weiterhin selbst Verträge schließen. Die Betreuung begründet eine *zusätzliche* Vertretungsmacht: In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB) — mehr sagt die Norm nicht.

Die einzige Ausnahme ist der Einwilligungsvorbehalt. Nach § 1825 Abs. 1 BGB kann das Betreuungsgericht anordnen, dass die betreute Person die Einwilligung des Betreuers braucht — aber nur, *soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist*. Ausgenommen sind unter anderem Eheschließung und Verfügungen von Todes wegen (Abs. 2); er greift nicht bei rechtlich lediglich vorteilhaften Geschäften und nicht *bei einer geringfügigen Angelegenheit des täglichen Lebens* (Abs. 3). Der Einkauf im Supermarkt bleibt Sache der Person.

Die Betreuung ist außerdem nachrangig. Gegen den freien Willen darf kein Betreuer bestellt werden (§ 1814 Abs. 2 BGB); erforderlich ist sie nicht, wenn eine Vollmacht oder *andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird*, genügen (§ 1814 Abs. 3 BGB). Genau in diese Lücke gehört Unterstützte Kommunikation: **Ein Mensch, der mit einem passenden System und einem geübten Gegenüber seinen Willen ausdrücken kann, braucht in diesem Bereich unter Umständen keinen Vertreter.** Das ist nicht bloß fachlich wünschenswert, es ist die gesetzliche Rangfolge.

Und seit der Betreuungsrechtsreform 2023 steht der Maßstab im Gesetz. § 1821 Abs. 2 Satz 1 BGB: Der Betreuer hat die Angelegenheiten so zu besorgen, *dass dieser im*

Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Abweichen darf er nur bei einer erheblichen Gefährdung, die die Person krankheits- oder behinderungsbedingt nicht erkennen kann, oder bei Unzumutbarkeit (Abs. 3). **Das Wohl der Person ist damit nicht mehr der Maßstab. Der Wille ist es.** Damit ist Unterstützte Kommunikation eine betreuungsrechtliche Kategorie geworden: Ohne Möglichkeit, Wünsche zu äußern, kann der Betreuer seine gesetzliche Pflicht nicht erfüllen. Ein Kommunikationssystem zu beschaffen ist dann keine Freundlichkeit, sondern Voraussetzung ordnungsgemäßer Amtsführung.

Drei Kontrollen gehören dazu: der Jahresbericht ans Gericht, der **mit der betreuten Person zu besprechen** ist (§ 1863 BGB); die jährliche Rechnungslegung bei Vermögensverwaltung (§ 1865 BGB); und das Verfügungsgeld, das auf einem *Girokonto des Betreuten* bereitzuhalten ist (§ 1839 Abs. 1 BGB), nicht auf einem Konto des Betreuers. Der völkerrechtliche Rahmen dahinter ist Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention: Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, nicht deren Ersetzung.

9. Wie Menschen um ihr Geld gebracht werden

Dieser Abschnitt beschreibt Mechanismen, keine Schuld. Fast alles, was hier steht, geschieht ohne Absicht, oft von zugewandten Menschen, und meistens aus Zeitmangel.

Kein Zugriff auf das eigene Konto. Die Karte liegt im Büro, im Dienstzimmer, in der Schublade der Eltern. Rechtlich ist die Person Verfügungsberechtigt; praktisch braucht sie für jeden Euro jemanden, der aufschließt. Der Unterschied zwischen »ich habe Geld« und »ich komme an mein Geld« ist der ganze Unterschied.

Ein Barbetrag, den andere verwalten und abrechnen. Ein Heft, in das eingetragen wird, was ausgegeben wurde. Als Buchführung tadellos, als Lebensform bemerkenswert: Kein anderer Erwachsener muss jede Ausgabe begründen. Und in den besonderen Wohnformen hat diese Praxis seit 2020 nicht einmal mehr eine rechtliche Grundlage.

Einkäufe, die andere entscheiden. Kleidung, die zur Größe passt, aber nicht zum Geschmack. Das Duschgel aus dem Angebot. Der Kuchen, den alle mögen. Jede einzelne Entscheidung ist vernünftig; zusammen ergeben sie ein Leben, das jemand anderes eingerichtet hat. Dazu die Abonnements und Tarife, die niemand beendet — kleine Beträge, jahrelang.

Und der Mechanismus, der alle anderen trägt: fehlendes Vokabular. Wer die Wörter nicht hat, kann nicht widersprechen — und wer nicht widerspricht, gilt als einverstanden. **Das ist die eigentliche Enteignung: nicht der Diebstahl, sondern die stillschweigende Zustimmung, die niemand je gegeben hat.**

Zwei Punkte kommen erschwerend hinzu. Wer sein Geld nicht kontrollieren kann, ist finanziell abhängig von den Menschen, von denen er auch körperlich abhängig ist — eine Doppelabhängigkeit, die Widerspruch teuer macht. Und finanzielle Ausnutzung ist eine

anerkannte Gewaltform, die keine Spuren hinterlässt; wie häufig sie Menschen mit Behinderungen in Deutschland trifft, ist **nicht erhoben**. Diese Lücke ist selbst ein Befund.

10. Wörter, die auf ein Gerät gehören

Daraus folgt eine sehr konkrete Aufgabe für alle, die Vokabulare einrichten. **Geld ist ein Vokabularbereich, und er fehlt fast überall** – nicht, weil ihn jemand ablehnt, sondern weil er beim Erstellen nicht einfällt. Man denkt an Essen, Trinken, Schmerz, Familie, nicht an Kontoauszüge.

Vier Gruppen gehören hinein. **Verfügen und ablehnen:** kaufen, nicht kaufen, bezahlen, zurückgeben, umtauschen, teuer, billig, genug, zu wenig, sparen, ausgeben, leihen, schenken – vor allem die ablehnenden Formen, die in Vokabularen systematisch unterrepräsentiert sind. **Nachfragen und prüfen:** Wie viel? Wofür? Wer hat das entschieden? Zeig mir das. Wo ist mein Geld? Stimmt das? **Verträge und Unterschriften:** Vertrag, unterschreiben, nicht unterschreiben, kündigen, Frist, ich will das erst lesen, ich brauche mehr Zeit, ich entscheide selbst. **Orte und Dinge:** Konto, Karte, Bargeld, Geldautomat, Rechnung, Kontoauszug, Bank, Kasse, Miete, Lohn, Rente, Amt.

Dazu vier Hinweise aus der Praxis:

1. **Der Bereich gehört weit nach vorn.** Wer erst vier Ebenen tief navigieren muss, um »zu teuer« zu sagen, sagt es an der Kasse nicht.
2. **Ablehnung braucht den kurzen Weg.** »Das will ich nicht kaufen« muss schneller sein als der Griff des Gegenübers zum Regal.
3. **Zahlen gehören dazu** – nicht als Rechenübung, sondern als Preise und als Möglichkeit, zwei davon zu vergleichen.
4. **Und es braucht eine Papierfassung** für den Bankschalter, den Laden, den Notar: Wenn die Technik ausfällt, darf niemand sprachlos vor einer Unterschrift stehen.

Dieselbe Logik gilt für Formulare. § 3 Abs. 1 WBVG verlangt leicht verständliche Sprache ausdrücklich – für die Zielvereinbarung nach § 29 Abs. 4 SGB IX steht das so nicht im Gesetz, und es wäre der naheliegendste Ort dafür. **Wer eine Vereinbarung unterschreibt, deren Nachweispflichten er nicht versteht, riskiert die Aufhebung des Verwaltungsakts.**

11. Grenzen dieses Textes

Dieser Text ist **keine Rechtsberatung** und **keine Hilfsmittelversorgung**. Er ordnet ein Feld und nennt die Normen, die es tragen; er ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls durch eine Anwaltskanzlei, einen Betreuungsverein, die unabhängige Teilhabeberatung oder den zuständigen Träger.

Er **nennt bewusst keine Eurobeträge**, wo diese jährlich neu festgesetzt werden — insbesondere nicht die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV und nicht die Regelbedarfsstufen. Der einzige Eurobetrag im Text, das Schonvermögen von 10.000 Euro nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, steht in einer Rechtsverordnung und ist auf demselben Weg änderbar.

Er **bildet die Länder- und Trägerpraxis nicht ab**. Wie ein Nachweis aussieht, wie eine Zielvereinbarung formuliert wird und wie großzügig ein Träger auslegt, unterscheidet sich erheblich. Die bundesrechtlichen Maßstäbe gelten überall, die Verwaltungspraxis nicht.

Er **behandelt das Steuerrecht nicht** — Behinderten-Pauschbetrag, außergewöhnliche Belastungen und die steuerliche Behandlung von Assistenzkosten sind ein eigenes Feld. Und Abschnitt 9 stützt sich auf **fachliche Beobachtung, nicht auf eine Erhebung**: Zur Häufigkeit finanzieller Ausnutzung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland gibt es keine belastbaren Zahlen. Das ist keine Schwäche des Textes, sondern eine Lücke in der Datenlage.

12. Fazit in fünf Sätzen

Geld ist der Prüfstein der Selbstbestimmung, weil sich hier täglich und in kleinen Beträgen entscheidet, ob eine Person verfügt oder ob über sie verfügt wird — und seit der Trennung der Leistungen zum 1. Januar 2020 liegt die Fachleistung im SGB IX und der Lebensunterhalt im SGB XII, mit zwei verschiedenen Regelwerken für Einkommen und Vermögen. Das Persönliche Budget nach § 29 SGB IX gibt Macht in die Hand und legt im selben Vorgang Verwaltung, Nachweispflicht und Ausfallrisiko dazu; wer die Zielvereinbarung nicht erfüllt, verliert nicht Geld, sondern die Bewilligung. Arbeitgebermodell und Dienstleistungsmodell sind beide legitim und lassen sich mischen — für Menschen, die nicht sprechen, ist das entscheidende Kriterium aber weder Kosten noch Formalität, sondern die Kontinuität derjenigen, die das Kommunikationssystem lesen können. Rechtliche Betreuung ist keine Entmündigung: Die betreute Person bleibt geschäftsfähig, der Einwilligungsvorbehalt setzt eine erhebliche Gefahr voraus und gilt nicht für geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens, und seit 2023 ist der gesetzliche Maßstab der Wille der Person und nicht ihr Wohl. Und weil nur widersprechen kann, wer Wörter dafür hat, ist die stillschweigende Zustimmung, die niemand je gegeben hat, der häufigste Weg, auf dem Menschen ohne Lautsprache um ihr Geld gebracht werden — »Das will ich nicht kaufen« und »Wo ist mein Geld?« gehören deshalb auf jedes Gerät.

13. Literatur (mit Prüfvermerk)

1. ✓ **SGB IX (Stand 08/2026), nachgelesen am 23.08.2026: § 29** (Persönliches Budget: Antrag, trägerübergreifende Komplexleistung, monatliche Geldleistung, sechs Monate Bindung, Bedarfsermittlung alle zwei Jahre, Deckelung, Zielvereinbarung mit vier Mindestinhalten, Kündigung aus wichtigem Grund und Aufhebung des Verwaltungsakts) · **§ 8** (Wunsch- und

- Wahlrecht; Abs. 2 Geldleistung statt Sachleistung) · **§ 14** (Zuständigkeitsklärung in zwei Wochen) · **§ 78** (Assistenzleistungen) · **§ 104** (Wünsche, Mehrkostenvorbehalt, Vorrang des Wohnens außerhalb besonderer Wohnformen) · **§ 116** (gemeinsame Inanspruchnahme) · **§ 221** (Werkstattvertrag, arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis, Grund- und Steigerungsbetrag).
2. ✓ **SGB IX, Teil 2, Kapitel 9 (Beitrag zu den Aufwendungen), nachgelesen am 23.08.2026: § 135** (Einkommen des Vorvorjahres) · **§ 136** (Freibeträge von 85, 75 und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV; +15 Prozent Partner, +10 Prozent je Kind) · **§ 137** (2 Prozent des übersteigenden Betrages, auf volle 10 Euro abgerundet) · **§ 138** (beitragsfreie Leistungen) · **§ 139** (Vermögensfreibetrag: 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße) · **§ 140** (Vermögenseinsatz, Darlehen bei Härte).
3. ✓ **SGB XII, nachgelesen am 23.08.2026: § 27a** Abs. 3 (Regelsatz in eigener Verantwortung) · **§ 27b** Abs. 2 (Barbetrag in Einrichtungen nach dem SGB XII — nicht in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe) · **§ 42a** Abs. 5 und 6 (Unterkunftskosten, 25-Prozent-Schwelle) · **§ 90** Abs. 2 (geschütztes Vermögen), dazu die **Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII**, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328): 10.000 Euro, je unterhaltener Person 500 Euro.
4. ✓ **BGB nach der Betreuungsrechtsreform 2023, nachgelesen am 23.08.2026: § 1814** (Erforderlichkeit, freier Wille, Vorrang von Vollmacht und anderen Hilfen) · **§ 1821** (Wünsche als Maßstab) · **§ 1823** (Vertretungsmacht im Aufgabenkreis) · **§ 1825** (Einwilligungsvorbehalt und seine Grenzen) · **§ 1839** (Verfügungsgeld auf dem Girokonto des Betreuten) · **§ 1863** (Bericht, Besprechung) · **§ 1865** (Rechnungslegung) · **§§ 312g, 355** (Widerruf, 14 Tage).
5. ✓ **WBVG, nachgelesen am 23.08.2026: § 1** (Anwendungsbereich) · **§ 3** Abs. 1 (Information in Textform und leicht verständlicher Sprache) · **§ 6** (Schriftform, Einzelbeschreibung, getrennte Entgeltausweisung) · **§ 11** (Kündigungsrechte).
6. ✓ **Arbeitsrecht und Telekommunikation, nachgelesen am 23.08.2026: § 3 BUrlG · § 3 EFZG · § 1 AAG (U1/U2) · § 23 Abs. 1 KSchG** (Kleinbetriebsklausel) · **§ 56 TKG** (Laufzeit und Kündigung).
7. ✓ **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** — Trennung von Fachleistung und existenzsichernder Leistung zum 1. Januar 2020. · ✓ **UN-BRK, Art. 12** (Unterstützung statt Ersetzung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit) und **Art. 28** (Lebensstandard, sozialer Schutz).
8. ✓ **Tiedemann, L. (2026)**. Zeit, die jemand anderem gehört · Gute Arbeit in der Assistenz · Wer entscheidet? AssistUK-Grundlagentexte. — Vertiefungen zu Abschnitt 5 und Abschnitt 8. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
9. **Keine belastbare Quelle gefunden:** Zur Häufigkeit finanzieller Ausnutzung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland liegt keine Erhebung vor, die eine Zahlenangabe tragen würde. Abschnitt 9 nennt deshalb ausdrücklich keine Häufigkeiten.

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. Dieser Text ist keine Rechtsberatung. — L. T.